



Privathaftpflichtversicherung

Allgemeine Bedingungen (AVB)

(Versicherungsträger ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG in St. Gallen)
Ausgabe Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherter Personenkreis	2
2	Umfang des Versicherungsschutzes	2
3	Basisversicherung	2
4	Wunschhaftung.....	5
5	Zusatzversicherungen	5
6	Allgemeine Ausschlüsse	6
7	Örtlicher Geltungsbereich	7
8	Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit).....	7
9	Obliegenheiten im Schadenfall.....	7
10	Allgemeine Bestimmungen.....	8
11	Begriffserklärungen.....	8

1 Versicherter Personenkreis

Je nach Vereinbarung in der Police sind folgende Personen versichert:

1.1 Einpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer allein. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinatspartner), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Zwei- oder Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht binnen einem Jahr seit Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Zwei- oder Mehrpersonenhaushalt ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.

1.2 Zweipersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer, sein Ehe- oder Konkubinatspartner (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm in gemeinsamen Haushalt lebt).

Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinatspartner) mit drei oder mehr Personen, so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern Helvetia nicht binnen einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für die Mehrpersonenhaushalt-Versicherung ist ab erstem Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet.

1.3 Mehrpersonenhaushalt

Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnenden Personen. Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind.

1.4 Zusätzlich versichert sind

Angestellte und Aushilfen im Haushalt der Versicherten während ihrer dienstlichen Verrichtungen für gegenüber Dritten verursachten Schäden;

Minderjährige, welche auswärts wohnen bzw. die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung schützt die Personen gegen die gesetzlichen Haftpflichtansprüche Dritter wegen:

- Personenschäden, d.h. Schadenansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden. Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.
- Sachschäden, d.h. Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzverlust gilt nicht als Sachschaden.
- Reine Vermögensschäden, d.h. Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbare Schäden) die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden.

Mitversichert sind die Kosten für die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen.

3 Basisversicherung

Versicherte Eigenschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen insbesondere als:

3.1 Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum, je nach getroffener Vereinbarung wie folgt:

3.1.1 Mieter, Pächter, und Wohnberechtigte von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken

als Lebensmittelpunkt, für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.

Von jedem Mieterschaden hat die versicherte Person pro einzelnes versichertes Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Nicht versichert sind Ansprüche für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.

Geltungsbereich: CH/FL

3.1.2 Eigentümer oder Nutzniesser einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft, eines nicht immatrikulierten Mobilheimes, Wohnmobils und Wohnwagens mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) für Schäden als Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen;
- b) für Schäden an gemieteten Objekten. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.1.4;
- c) für Schäden, welche Nutzniesser auf eigene Kosten zu beheben haben.

Geltungsbereich: CH/FL

3.1.3 Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer:

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt.

3.1.3.1 Versichert sind Ansprüche, wenn die Ursache in den selbst bewohnten Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeschieden sind.

3.1.3.2 Haftpflichtschäden bei fehlender Versicherung:

Versichert sind Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung). Versichert sind lediglich Ansprüche im Rahmen der Eigentumsquote.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht;
- b) aus Schäden, wenn über die Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft keine Haftpflichtversicherung besteht.

Geltungsbereich: CH/FL

3.1.4 Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien-, Ausbildungs- oder Arbeitszwecken sowie Mieter von Hotelzimmern und nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort, von Garagen sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.

Von jedem Mieterschaden hat die versicherte Person pro einzelnes versichertes Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Nicht versichert sind Ansprüche für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen

3.1.5 Eigentümer von Ferieneinfamilienhäusern, Ferienwohnungen (als Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer 3.1.3 ff.) sowie nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen;
- b) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit Geschäftsräumen;
- c) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.

3.1.6 Eigentümer und Pächter von unbebauten Grundstücken, wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wein- und Obstgärten sowie Wald, Felder oder Wiesen, soweit die Erträge nicht einen wesentlichen Teil des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person ausmachen.

3.1.7 Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken

durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 200'000.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
- b) im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub);
- c) für Schäden, sofern die Bausumme CHF 200'000 übersteigt;

Geltungsbereich: CH/FL

3.1.8 Familienhaupt:

Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, verursacht werden.

3.1.9 Betreuer / -in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder:

Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.

3.1.10 Urteilsunfähige oder verbeiständete Kinder oder Hausgenossen:

Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und verbeiständete Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht besteht.

3.1.11 Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen, die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) für Kostbarkeiten;
- b) für Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente und Pläne;
- c) für Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäfts-schlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); vorbehalten bleibt 3.1.25;
- d) für Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
- e) für Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden;
- f) für Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt;
- g) für Schäden an Pferden, Maultieren sowie an gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstungen.

3.1.12 Halter von Tieren,

wie Hunde, Katzen, Schafen Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt Ziffer 5.4;
- b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden;
- c) Wenn Erträge aus der Haltung pro Jahr mehr als CHF 20'000 betragen.

3.1.13 Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal,

für Schäden, die Dritte durch das im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige private Dienstpersonal erleiden. Versichert ist zudem die Haftpflicht der Hausangestellten und Aushilfen gegen über Dritten aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Nicht versichert sind Ansprüche für Schäden von selbständigen Berufsleuten und von ihnen angestellten oder beauftragten Personen.

Geltungsbereich: CH/FL

3.1.14 Beruflich selbständig erwerbende Personen:

Versichert ist die Haftpflicht für folgende berufliche Tätigkeiten: Coiffeur, Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Nageldesigner, Tagesmutter, Kinderbetreuer / Babysitter, Au-pairs, Nachhilfelehrer, Hundesitter, Housesitter, Hausabwart, Raumpfleger, Musiker, Schauspieler, Bäcker, Konditor, Confiseur, Partyservice, Animateur, Landwirt / Bauer, Fotograf. Sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt. Bei allen anderen Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 5'000 beträgt.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); vorbehalten bleibt 3.1.25;
- b) für Schäden an anvertrauten, geleasten und gemieteten Sachen;
- c) für Schäden an Geldwerten, Antiquitäten und Kunstgegenständen;
- d) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wagnissportaktivitäten und Wettkämpfen sowie für Schäden aus der Teilnahme an solchen;
- e) für Schäden an Sachen Dritter, welche transportiert, bearbeitet, repariert oder gereinigt werden;
- f) aufgrund von Be- und Entladen von Fahrzeugen;
- g) aufgrund Veruntreuung und Unterschlagung;
- h) aus Umweltbeeinträchtigungen.

3.1.15 Sportler, während Sport und Spielbetrieben:

Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt Ziffer 5.5;
- b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports;
- c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt Ziffer 5.4
- d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben;
- e) für Schäden aus der Benützung von Gokarts;
- f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.

3.1.16 Waffenbesitzer und Schütze

Nicht versichert sind Ansprüche als Jäger.

Geltungsbereich: CH/FL

3.1.17 Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) bei berufsmässiger Tätigkeit;
- b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr;
- c) für Schäden am Dienstmaterial.

3.1.18 Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und landwirtschaftlichen Fahrzeuge bis 3,5 t, Motorräder, Minimotorräder und Motorroller:

Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung.

Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Versicherungssumme im Ausland beträgt CHF 2'000'000.

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörenden Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt Ziffer 5.1;
- b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde;
- c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken;
- e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen;
- f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden;

Geltungsbereich: CH/FL, EU/EFTA

3.1.19 Schäden an fremden Motorfahrzeugen:

Verursacher von Beschädigungen an fremden Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern:

Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatzwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle.

Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonuschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt.

Nicht versichert (In Ergänzung zu Ziffer 3.1.18 b) bis g) sind Ansprüche

- a) aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- b) aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanngels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- c) für die Ersatzwagenmiete;
- d) für Minderwert;
- e) für Schäden an Trikes und Quads.

Geltungsbereich: CH/FL, EU/EFTA

3.1.20 Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen:

Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten, Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht versichert sind Ansprüche für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt.

3.1.21 Halter und Benützer von Fahrrädern, diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten:

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer.

Nicht versichert sind Ansprüche für Schäden aus der Haltung und Benützung von Fahrrädern, E-Bikes oder anderen Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.1.22 Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrzeugähnlichen Geräten:

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.

Nicht versichert sind Ansprüche, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.

3.1.23 Verantwortlicher von Umweltbeeinträchtigung:

Für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Das Durchrosten oder Leck werden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.

Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- b) für die Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen;
- c) für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
- d) für Schäden im Zusammenhang mit Altlasten;
- e) für Schäden, die durch private Abfallanlagen entstanden sind. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- f) für Schäden, die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

3.1.24 Schadenverhütungskosten:

Für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden

(Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.

3.1.25 Verantwortlicher für anvertraute Geschäftsschlüssel oder andere Schliesssysteme (Badges):

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust anvertrauten Geschäftsschlüssel oder Codes und Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen.

4 Wunschaftung

Leistungserbringung in Schadenfällen ohne gesetzliche Haftung:

Versichert sind Ansprüche Dritter, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den folgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsdeckung besteht, aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als/bei:

4.1.1 Mieter, Pächter, Wohnberechtigte und Stockwerkeigentümer:
Versichert sind Ansprüche ohne gesetzliche Haftung für Kosten, die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 1'000**

Von jedem Mieterschaden hat die versicherte Person pro einzelnes versichertes Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

4.2 Betreuer / -in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder:

Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkindern verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 200'000**.

4.3 Urteilsunfähige oder verbeiständete Kinder oder Hausgenossen:

Versichert sind Ansprüche gegen Betreuer/-innen von Tages-, Pflege- und Ferienkindern für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei ihnen aufhalten, verursacht werden.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 200'000**.

Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden weiteren Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 5'000**.

4.4 Verantwortlicher von urteilsunfähigen oder verbeiständeten Kindern oder Hausgenossen:

Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 200'000**.

4.5 Sportler, während Sport und Spielbetrieben:

Versichert sind Ansprüche Dritter für Schäden ohne gesetzliche Haftung, welche bei der Sportausübung entstehen.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 1'000**

Nicht versichert sind Ansprüche

- für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörenden Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt Ziffer 5.5;
- für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports;
- für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt Ziffer 5.4;
- für Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben;
- für von Berufssportlern verursachte Schäden;
- für Schäden aus der Benützung von Gokarts.

4.6 Schäden durch Haustiere in Verwahrung:

Gedeckt sind die Ansprüche für Schäden gegen einen Dritten auch ohne gesetzliche Haftung, welchem Haustiere zur Betreuung überlassen wurden.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 5'000**

Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 1'000**.

Nicht versichert sind Ansprüche

- für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; vorbehalten bleibt Ziffer 5.4;
- für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden;
- für Schäden, wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt;
- für Schäden, die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.

4.7 Hilfeleistung:

Schäden an Dritten, sowie Eigenschäden die während einer Hilfeleistung bei erster Hilfe entstehen.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 2'000**.

4.8 Schäden aus Gefälligkeitshandlungen:

Ansprüche Dritter für den Teil des Schadens für den keine gesetzliche Haftung besteht.

Die Versicherungssumme beträgt **CHF 2'000**.

4.9 Weitere Ausschlüsse in Ergänzung zu 4.1 bis 4.8

Nicht versichert sind Ansprüche

- im Zusammenhang mit Selbstbehalten und Franchisen;
- auf Erfüllung von Verträgen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung;
- Aus Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung);
- im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden;
- im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht);
- für Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen;
- aus Schäden mit Strafcharakter;
- für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung);
- aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (wesentlicher Lebensunterhalt);
- aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen;
- für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.

5 Zusatzversicherungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als:

5.1 Erweiterte Deckung für Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge:

Versichert sind unfallbedingte Ansprüche aus der Benützung eines fremden immatrikulierten Motorfahrzeugs bis 3.5 t zu Privat Zwecken gegen eine versicherte Person, soweit die Ansprüche die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeugversicherung übersteigen. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeugversicherung. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden

dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet.

Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Werkstätte oder Abbruchstelle.

5.1.1 Lenker von unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen

5.1.2 Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessensgemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen

5.1.3 Mieter von Motorfahrzeugen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen

Die Versicherungssumme für Sachschäden am übernommenen Fahrzeug beträgt **CHF 2'500**

Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Schäden an Fahrzeugen, die von versicherten, in Hausgemeinschaft lebenden Personen oder deren Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden;
- aus Schäden, die aufgrund der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken entstanden sind;
- für Schäden aus Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- für Schäden aus Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- für Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- für Schäden aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers;
- für Schäden, wenn für das benützte Motorfahrzeug der erforderliche Motorfahrzeug-Kaskoversicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war;
- für Minderwert.

5.2 Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen:

Versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff nimmt.

Nicht versichert sind Ansprüche

- für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;
- für Schäden aus der Tätigkeit als vollamtlicher Ski- und Sportlehrer oder als Bergführer; vorbehalten bleibt 5.3.

5.3 Mieter, Entlehner und Reitschüler fremder Pferde:

für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörenden gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.

Nicht versichert sind Ansprüche:

- bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben;
- für Schäden an Tieren die länger als vier Monate gehalten werden.

5.4 Halter und Benutzer von registrierungspflichtigen, nicht bewilligungspflichtigen, Modellluftfahrzeugen und Drohnen (nachfolgend Fluggeräte genannt):

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen (Versicherungsnachweis obligatorisch) als Halter und Benützer von Fluggeräten über 250 gr bis maximal 25 kg.

Nicht versichert sind Ansprüche

- für Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten oder dem Konsum von Drogen stehen;
- für Schäden durch Fluggeräte, welche der Bewilligungspflicht des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) unterstehen;
- für Schäden durch Fluggeräte über 25 kg;
- für Schäden, die durch den Betrieb im kontrollierten Flugraum (z.B. Flughafenzonen) entstehen;
- für Schäden, die durch direkte Überflüge von Menschenmassen (z.B. Zuschauer bei Events, usw.) entstehen;
- für Schäden infolge von Flugbetrieb bei Regen und Schneefall;
- für Schäden bei bewussten und unbewussten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien im In- und Ausland.

5.5 Cyber: Schäden aus der Benutzung von Internet-Technologien

Nicht versichert sind Ansprüche

- für Schäden infolge Nutzung von pornographischen Inhalten;
- für Schäden infolge von wissentlichen Aktivitäten durch eine versicherte Person, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen;
- für Schäden als Folge von Domain-Name-Grabbing.

6 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- aus Schäden, welche sich die in dieser Police versicherten Personen gegenseitig zufügen;
- aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen;
- für alle im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafbuchgesetzes verursachten Schäden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tötlichkeiten;
- gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und, unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter,
 - die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
 - für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
 - für die Bewilligungspflicht beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) besteht; vorbehalten bleiben Ziffer 3.1.18 und 5.6). Ferner die Ansprüche als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer;
- gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleiben die Ziffer 3.1.18, 3.1.22 und 5.1;
- gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.1.20;
- gegen eine versicherte Person als Halter sowie Lenker bei Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen);
- aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit. Vorbehalten bleiben die Ziffern 3.1.14, 5.2 und 5.3;
- aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat. Vorbehalten bleiben die Ziffern 3.1.18, 3.1.19, 3.1.20, und 5.1;

- k) im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;
- l) aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;
- m) aus Schäden die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- n) für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- o) aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen, Verlust oder Unbrauchbarmachen) von Software sowie elektronisch verarbeiteten oder gespeicherten Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- p) für Schäden, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen.

Beachten Sie auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes zu den einzelnen Positionen in den Ziffer 3 und 4!

7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt grundsätzlich für Schäden in der ganzen Welt, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Abweichungen und Einschränkungen sind bei der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) erlischt die Versicherung mit Wohnsitznahme im Ausland, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

8 Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- 8.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- 8.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden eintreten könnte.
- 8.3 Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- 8.4 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziffer 8.3 Abs. 1 sinngemäss.
- 8.5 Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftungsansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich, oder in einer anderen Textform gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 8.6 Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründende Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von Ziffer 8.5 besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.

8.7 Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von Ziffer 8.5 und 8.6.

9 Obliegenheiten im Schadenfall

9.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

9.1.1 Der Versicherungsnehmer

- a) benachrichtigt sofort Helvetia. Bei Diebstahl bzw. Konto- und Mobiltelefonmissbrauch macht er zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;
- b) formuliert eine schriftliche oder in einer anderen Textform, Begründung für den Entschädigungsanspruch;
- c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;
- d) informiert Helvetia unverzüglich:
 - wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält;
 - so bald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird;
 - wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden;
 - wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.

9.1.2

Die versicherte Person muss Helvetia und Dritte bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlung mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.

Die versicherte Person darf nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und keinerlei Forderungen anerkennen.

Die versicherte Person leitet sofortige Massnahmen bei einer Umweltbeeinträchtigung ein, wie zBsp.

- Meldung an die zuständige Behörde;
- Alarmierung der Bevölkerung;
- Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungs-massnahmen

9.2 Wie wird der Schaden behandelt?

Helvetia führt als Vertreterin der versicherten Person die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Die versicherte Person darf ihre Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag mit Helvetia nicht an Dritte abtreten.

Leitet der Geschädigte einen Zivilprozess ein, so übernimmt Helvetia dessen Führung; dabei gehen die amtlichen Kosten im Rahmen von Ziffer 9 zu Lasten Helvetia. Die versicherte Person hat Helvetia die allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von Helvetia für die Abwehr aufgewandten Prozesskosten abzutreten.

Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren der versicherten Person auf Kosten Helvetia einen Anwalt zu stellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Kosten oder die Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

9.3 Leistungen Helvetia

9.3.1 Auszahlung der Entschädigung

Die Leistungen Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der

Police im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens festgelegte Versicherungssumme.

Die Höchstversicherungssummen sind pro Schadenereignis festgelegt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, gilt als ein Schadenereignis.

9.4 Kündigung im Schadenfall

9.4.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung;

10 Allgemeine Bestimmungen

Beginn und Dauer der Versicherung

10.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

10.2 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

10.3 Prämien

10.3.1 Prämienzahlung

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

10.3.2 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- Helvetia im Totalschadenfall Leistung erbringt;
- Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigen und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

10.3.3 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden Ihnen als Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.

10.4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst eine versicherte Person sonst wie gegen vertragliche Verpflichtungen, so entfällt die Leistungspflicht Helvetia, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung der versicherten Person und Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

10.5 Verjährung und Verwirkung

- Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;
- Abgelehnte Ansprüche, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Ablehnung durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, sind verwirkt.

10.6 Gerichtsstand

Es gilt die schweizerische Zivilprozessverordnung. Klage gegen die Versicherungsgesellschaft können Sie als Versicherungsnehmer oder anspruchsberechtigte Person erheben am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder in Liechtenstein befindet oder am Sitz Ihres Versicherers:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG,
Dufourstrasse 40
9000 St. Gallen

10.7 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten

Bekannte und unbekannt, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.

Anlagen und Einrichtungen

Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielflächen mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmbäder und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garagen, Treibhaus usw.), Biotop und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.

Bonusverlust

Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.

Domain-Name-Grabbing

Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internetadresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.

Gelegentliche Fahrten

Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 6 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.

Gesamteigentum

Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.

Haftpflicht

Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.

Individualrechtsgüterschutz

Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.

Miteigentum

Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört.

Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.

Stockwerkeigentum

Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten

Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).

Umweltbeeinträchtigung

Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Dabei wird das Durchrosten oder Leck werden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.

Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.